

Informationen zur Schülerbeförderung

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ist der Schulträger zuständig für die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen.

§ 1 Abs. 2 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung legt die Grundsätze zu den anererkennungsfähigen Kosten fest. Zudem regelt § 10 der Satzung eine Eigenbeteiligung zu den Beförderungskosten.

Der Schulträger führt die Schülerbeförderung gemäß der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch.

1. Wer wird befördert?

Befördert werden Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der *nächstgelegenen* Schule der gewählten Schulart (Grundschule/Gemeinschaftsschule/Gymnasium) ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

2. Was ist der Schulweg und wann ist er nicht zumutbar?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung (► nicht Wohnort!) der Schülerin/des Schülers und der Schule.

Nicht zumutbar ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- für Schülerinnen/Schüler der 1. – 4. Jahrgangsstufe 2 km
 - für Schülerinnen/Schüler der 5. – 6. Jahrgangsstufe 4 km
 - für Schülerinnen/Schüler der 7. – 10. Jahrgangsstufe 6 km
- überschreitet.

Ausnahmen für Schülerinnen/Schüler mit Behinderung sind möglich.

3. Was ist, wenn die ausgewählte Schule nicht meine nächstgelegene Schule ist?

a)

► Wenn die ausgewählte Schule und der Wohnort innerhalb eines Schulverbandes liegen *und* der Schulweg nicht zumutbar ist (siehe Pkt. 2), besteht Anspruch auf Beförderung.

► Wenn die ausgewählte Schule durch den Schulträger/die Schulaufsichtsbehörde für die Schülerin/den Schüler festgelegt oder bestimmt wurde *und* der Schulweg nicht zumutbar ist (siehe Pkt. 2), besteht Anspruch auf Beförderung.

► Wenn die Beförderungskosten zur ausgewählten Schule im Vergleich zur nächstgelegenen Schule kostengleich oder kostengünstiger sind *und* der Schulweg zur nächstgelegenen Schule (!) nicht zumutbar ist (siehe Pkt. 2), besteht Anspruch auf Beförderung.

b)

► Wenn die Beförderungskosten zur ausgewählten Schule *nicht* kostengleich oder kostengünstiger im Vergleich zur nächstgelegenen Schule sind, aber ein *Grundanspruch* zur nächstgelegenen Schule *bestehen würde* (siehe Pkt. 2), kann trotzdem eine Fahrkarte ausgestellt werden, wenn ein entsprechender erhöhter Eigenanteil geleistet wird (siehe Pkt. 4).

4. Muss ich mich an den Kosten der Fahrkarte beteiligen?

Ist die ausgewählte Schule für die Schülerin/den Schüler die nächstgelegene Schule (Pkt. 1) oder liegt eine Voraussetzung nach Pkt. 3 vor, kann eine Fahrkarte ausgestellt werden. Dann ist ein *Eigenanteil* zu zahlen:

Zu Pkt. 3 a)

- für das 1. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 84,00 €
- für das 2. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 24,00 €
- ab dem 3. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 0,00 €

Ermäßigungen sind möglich (z. B. bei Gewährung von Wohngeld, Kindergeldzuschlagsbezug, Besuch eines Förderzentrums gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SchulG)

Zu Pkt. 3 b)

- für das 1. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 168,00 €
- für das 2. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 108,00 €
- ab dem 3. Kind, das an der Beförderung teilnimmt: 84,00 €

5. Wann ist der Eigenanteil zu zahlen?

Rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien erhalten Sie eine Aufforderung zur Zahlung des Eigenanteils.

6. Wann erhält mein Kind die Fahrkarte?

Die Fahrkarte wird am Anfang des Schuljahres von der Schule ausgegeben, vorausgesetzt der Eigenanteil wurde bezahlt.

Hinweis: Für die Fahrkarte wird ein Lichtbild der Schülerin/des Schülers benötigt. Dieses ist am ersten Tag des Schuljahres mitzubringen.

7. Wann kann die Beförderung mit dem eigenen PKW anerkannt werden?

Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich und kann die Schülerin/der Schüler die Schule auf andere Weise nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

Bei der Beförderung mit einem privateigenen PKW wird je gefahrenen km eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes anerkannt.

In diesem Fall ist auch der Eigenanteil (siehe Pkt. 4) zu leisten.

8. Wann kann eine Radfahrentschädigung anerkannt werden?

Wenn die Schülerin/der Schüler einen Anspruch auf eine Fahrkarte hat (siehe Pkt. 1-3), diese aber nicht in Anspruch nimmt, kann bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 EUR je gefahrenen km anerkannt werden.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte wenden Sie sich an das

Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Frau Schön
Herr Meier-Fabian
Frau Ramaker

☎ 04871/36-411
☎ 04871/36-401
☎ 04871/36-412